

Dieweil auch etliche Partheien von vnserm Hoffe weit entseffen/ vnd wann sie des versetzens halben dahin allewege vorbescheiden werden solten/ hierzu grosse vnkosten gehören würden / welche mancher armut halben außzulegen nicht vermag/ So lassen wir gnedigst geschehen/ das vnserre Râthe/ auff der Partheien ansuchen/ aus diesen vnd andern bewegenden vrsachen / die wir zu ihrem ermessen stellen / die sachen in vnserre negst angelegene Embter/ daselbst zuuersetzē/ commitiren mögen/ Jedoch/ das es ohne sondere vrsachē nicht verstattet werde. Wann es aber geschicht/ So wollen wir/ das die verordneten Commissarien, gleicher gestalt an keinem andern ort / dann in der gewöhnlichen Ambtsstuben/ versetzen lassē/ Auch sonst mit fleis darauff achtung geben solten/ damit sich die Advocaten diesem allen gemess erzeigen.

**Wie wider die aussenbleibende Partheien Procedirt werden sol.**

**W**ann der Cläger / oder desselben Anwald / auff den angesetzten Rechtstag nicht erscheinen würde/ Sol er dem Beclagten in die